

13.02.09

In

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Änderung des Zivilschutzgesetzes (Zivilschutzgesetz-
änderungsgesetz - ZSGÄndG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 202. Sitzung am 29. Januar 2009 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses – Drucksache 16/11780 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zivilschutzgesetzes
(Zivilschutzgesetzänderungsgesetz – ZSGÄndG)
– Drucksache 16/11338 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 06.03.09
Erster Durchgang: Drs. 756/08

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5 wird § 13 Absatz 3 wie folgt gefasst:

„(3) Die vom Bund den Ländern für den Zivilschutz zur Verfügung gestellte ergänzende Ausstattung steht den Ländern zusätzlich für Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzes zur Verfügung.“
2. Nummer 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 16 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „ein betroffenes Land“ durch die Wörter „das betroffene Land“ und die Wörter „mehrere betroffene Länder“ durch die Wörter „die betroffenen Länder“ ersetzt.
 - b) Dem § 18 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Das Bundesministerium des Innern unterrichtet den Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der Risikoanalyse nach Satz 1 ab 2010 jährlich. Im Jahr ihrer Fertigstellung unterrichtet es den Deutschen Bundestag darüber hinaus über die von der Schutzkommission erstellten Gefahrenberichte.“
 - c) § 19 wird § 20.
 - d) § 20 wird § 19.
3. In Nummer 10 Buchstabe a wird § 23 Absatz 1 Satz 2 wie folgt gefasst:

„Dieses steht den Ländern für ihre Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzes zusätzlich zur Verfügung.“
4. In Nummer 16 Buchstabe a wird § 29 Absatz 3 erster Halbsatz wie folgt gefasst:

„(3) Der Bund trägt die planmäßigen fahrzeug- und helferbezogenen Kosten nach § 13 ab dem Jahr 2010 nach folgenden Maßgaben:“.